

Statut für den Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Reinfeld“ in der Bürger-Stiftung Stormarn

Präambel

Gemeinsinn Gemeinsam - für Reinfeld und unsere Umgebung.

Unter diesem Motto möchte die Bürgerstiftung Reinfeld mit Hilfe der Menschen, die hier leben und/oder unserer Region verbunden sind, einen Kapitalstock aufbauen, aus dessen Erträgen zukünftig gemeinnützige Zwecke nachhaltig unterstützt werden sollen.

Wir, die Bürgerstiftung Reinfeld, wollen etwas bewegen, für unsere Stadt, unsere Umgebung und für alle Menschen die hier leben.

So sieht sich die Bürgerstiftung Reinfeld als uneigennützige Mittlerin zwischen Stiftern, Spendern und ehrenamtlich Engagierten, Betrieben, Institutionen, Verbänden, Gemeinschaften, Vereinen und Bürgern und Bürgerinnen. Sie möchte mit allen partnerschaftlich zusammenarbeiten, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft stärken und Raum für Aktivitäten in diesem Sinne schaffen.

Wir wollen dem Gemeinwohl dauerhaft einen positiven Schub verleihen.

Hierfür möchten wir auch Impulse geben zur aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben. Neben finanziellen Zuwendungen geht es uns auch darum, Zeitspender und Zeitspenderinnen zu motivieren, Zeit zu spenden und so Möglichkeiten für gemeinsames Engagement zu schaffen.

Förderung von Bürgersinn, Zusammenleben von Jung und Alt, Hilfe zur Selbsthilfe, Weiterentwicklung des demokratischen Lebens, Förderung unserer natürlichen Umgebung, Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen und Aktivitäten sind Leitbild unserer Tätigkeit.

Die Bürgerstiftung Reinfeld nimmt ihre Aufgaben überparteilich und konfessionell ungebunden wahr.

Stiftungsrechtlich ist die Bürgerstiftung Reinfeld eingebunden in die Bürger-Stiftung Stormarn. Dies ermöglicht die Nutzung einer kostengünstigen kreisweiten Gesamtstruktur bei weitgehender operativer Selbständigkeit der Bürgerstiftung Reinfeld. Die Einbindung ermöglicht der Bürgerstiftung Reinfeld eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge.

§ 1 – Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) In der Bürger-Stiftung Stormarn ist innerhalb des Stiftungsvermögens ein Stiftungsfonds als Kapitalfonds mit dem Namen „Stiftung Reinfeld und Umgebung“ eingerichtet. Dieser soll in den Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Reinfeld“ umgewandelt werden.

(2) Die „Bürgerstiftung Reinfeld“ ist keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nicht vorgesehen. Die Arbeit erfolgt im stiftungs- und steuerrechtlich zulässigen Umfang autonom von der Bürger-Stiftung Stormarn. Die konkrete Ausgestaltung ist in einer dieses Statut ergänzenden Vereinbarung geregelt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist in der Stadt Reinfeld zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- des bürgerschaftlichen Engagements
(beschränkt auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke),

- der Bildung und Erziehung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie
- des Sports.

Ziel der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke, damit diese durch die Bürger-Stiftung Stormarn, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine eigene operative Projektarbeit verwendet werden können. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die eigenen Maßnahmen und Vorhaben müssen den finanziellen Verhältnissen der Stiftung angepasst sein.

(2) Solange das nominelle Stiftungsfondsvermögen nicht mehr als 125.000 Euro beträgt, sind ausschließlich die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwirklichen. Wenn das nominelle Stiftungsvermögen 125.000 Euro übersteigt, kommen folgende Stiftungszwecke zur Förderung

- der Wohlfahrtspflege (über 125.000 Euro),
- der Kunst & Kultur (über 150.000 Euro),
- der Heimatpflege und Heimatkunde (über 175.000 Euro), sowie
- der Mildtätigkeit (über 200.000 Euro)

hinzzu.

Wenn das nominelle Stiftungsvermögen 225.000 Euro übersteigt, kommt als Stiftungszweck die Förderung

- der Denkmalpflege

hinzzu.

(3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft gehören.

(5) Die Stiftung kooperiert insbesondere mit

- den Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH,
- den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein,
- weiteren Bürgerstiftungen.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

§ 3 – Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter und Zustifter sorgen.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigekeitsrechts dies zulassen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 - Vermögen der Stiftung, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von der Sparkasse Holstein bisher aufgebrachten Stiftungsvermögen in Höhe von 6.500,00 Euro. Daneben werden durch Zustiftungen zunächst mindestens weitere 24.600 Euro eingebracht. Der Stiftungsfonds ist Teil des Grundstockvermögens der Bürger-Stiftung Stormarn. Das Stiftungsvermögen und die Verwendung der Stiftungserträge werden in der Jahresrechnung der Bürger-Stiftung Stormarn gesondert ausgewiesen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und das Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog zu den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Die Anlage des nicht in Immobilien gebundenen Stiftungsvermögens richtet sich - vorbehaltlich etwaiger Beiratsentscheidungen (§ 9) - nach den Regelungen, die auch für die Bürger-Stiftung Stormarn selbst gelten. Das Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.

(3) Etwaige für die Verwaltung berechnete Aufwendungen Dritter (z. B. Bankgebühren) gehen zulasten der Erträge der Stiftung.

(4) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen sollen vorrangig in Barwerten erfolgen. Einen Mindestwert für solche Zustiftungen gibt es nicht. Die Bürger-Stiftung Stormarn kann für die Stiftung auch Zustiftungen in Sachwerten entgegennehmen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsvorstandes und können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(5) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigekeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt. Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden.

(6) Erklärt ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Zustiftung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden.

(7) Die Stiftung kann im Übrigen für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind, unabhängig von der Höhe des Stiftungskapitals.

§ 5 - Organisation der Stiftung

(1) Gremien des Stiftungsfonds sind

- der Vorstand und
- der Beirat.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

(3) Über weitere Einrichtungen können Vorstand und Beirat gemeinsam befinden.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen unentgeltlich oder entgeltlich beschäftigen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich selbst durch die Gremienmitglieder und Mitarbeiter; dies schließt nicht aus, bei bestimmten Aufgaben Dritte hinzuzuziehen oder Aufgaben auf diese zu übertragen.

(5) Soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben und der Umfang der Geschäftstätigkeit es rechtfertigt, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in einer

Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

(6) Beirat und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsgremien keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(8) Die Mitglieder der Gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Der Vorstand und der Beirat können Sitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchführen und durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Ob die Sitzungen in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

(10) Beschlüsse der Gremien können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorsitz des jeweiligen Gremiums per Umlaufverfahren an die weiteren Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist zurückgeschickt werden müssen. Beschlüsse zur Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung sowie Satzungsänderungen sind nicht im Umlaufverfahren zulässig.

(11) Ein Mitglied eines Gremiums bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(12) Der Bürgermeister der Stadt Reinfeld darf in die Stiftung als Mitglied in den Vorstand oder Beirat gewählt werden. Eine Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden im jeweiligen Gremium ist nicht zulässig.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat gewählt. Mitglieder des Beirates können nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der erste Vorstand besteht aus ...

1. Matthias Volquardts (Vorsitzender)
2. Tara Büttner (stellvertretende Vorsitzende)
3. Adelbert Fritz
4. Claudia Schönbohm
5. Roald Wramp

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet, außer durch den Todesfall, durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund. Wiederwahl ist zulässig. Niemand soll dem Vorstand länger als sechzehn aufeinander folgende Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Beirat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vom Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten oder auch auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(6) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass über das Vermögen, Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt wird. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres soll ein Wirtschaftsplan erstellt werden. Am Ende des Jahres wird ein Tätigkeitsbericht erstellt.

(2) Der Vorstand führt die Stiftung. Er entscheidet z. B. über die Vergabe von Fördermitteln bzw. ist für die operativen Themen der Stiftungsarbeit im Sinne der Ziele und Prioritäten der Stiftung zuständig. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung in ihrem Außenauftritt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, um im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie die Förderungen und Projekttätigkeiten vorzustellen.

§ 8 - Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Beirat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

(4) Der Vorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kenntnisnahme ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu dokumentieren. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 - Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen.

(2) Der erste Beirat besteht aus

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Rüdiger Hildebrandt (Vorsitzende/r) | 7. Jürgen Möller |
| 2. Kerstin Becker- Eiselen | 8. Andreas Muceniek |
| 3. Gerd Herrmann | 9. Carsten Pelk |
| 4. Jens Löper | 10. Isabell Pelk |
| 5. Alexander Loose | 11. Michael Ringelhann |
| 6. Phillip Luhmann | |

Danach ergänzt sich der Beirat im Wege der Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

(3) Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Beirates beträgt vier Jahre, die der später kooptierten Beiratsmitglieder beträgt ebenfalls vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit soll maximal sechzehn aufeinander folgende Jahre betragen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Beirates die Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers weiter.

(5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Sollte dies aufgrund einer Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Tod nicht möglich sein, ergänzen sich die amtierenden Beiratsmitglieder unverzüglich im Wege der Kooptation. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Ein Mitglied des Beirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Beirates oder auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll vor der Abstimmung jedoch gehört werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Beirates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 10 – Aufgaben und Beschlussverfahren des Beirates

(1) Der Beirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. In den Sitzungen hat der Vorstand über Aktivitäten der Stiftung zu berichten. Im Übrigen kann der Beirat vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(2) Der Zuständigkeit des Beirates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Wirtschaftsjahr,
- die Prüfung des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Entlastung des Vorstandes
- der Beratung der Ziele und Prioritäten der Stiftungsarbeit
- der Einbringung von Projekt- und Förderideen

(3) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann

im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme durch ein anderes Mitglied vertreten ist.

(5) Der Beirat beschließt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anders. Der Beirat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Beirates der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(6) Über die in den Sitzungen des Beirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kenntnisnahme ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu dokumentieren. Alle Beschlüsse des Beirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 - Das Stifterforum

Das Stifterforum bietet der Stiftung die Möglichkeit, Zustifter oder Spender über die Stiftungsarbeit gesondert zu informieren und die Engagierten miteinander zu vernetzen. Sofern das Stifterforum installiert wird, gelten folgende Punkte:

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die der Stiftung einen Betrag zugestiftet oder gespendet hat, kann Mitglied im Stifterforum werden, es sei denn, die Mitgliedschaft wird ausdrücklich abgelehnt. Die Mitgliedschaft im Stifterforum ist abhängig von einer erfolgten Zuwendung. Der Vorstand der Stiftung legt die Höhe des diesbezüglich relevanten Mindestzustiftungsbetrages und die Dauer der Zugehörigkeit fest.

(2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, wie sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen.

(4) Bei Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(5) Die Mitgliedschaft im Stifterforum beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf das Konto der Stiftung.

(6) Ein Mitglied des Stifterforums kann aus wichtigem Grund von den übrigen Mitgliedern ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit und durch den Austritt aus dem Stifterforum, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

(7) Die Mitglieder des Stifterforums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen durch die Stiftung.

(8) Das Stifterforum soll einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Beirates zu einer Sitzung einberufen werden. Es ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann eine Stimme für Beschlussfassungen erhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Sitzung des Stifterforums wird geleitet durch den Vorsitzenden des Beirates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Über die im Stifterforum gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Kenntnisnahme ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu dokumentieren. Alle Beschlüsse des Stifterforums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(9) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsbericht des Vorjahres.

§ 12 - Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Projekte Fachausschüsse einrichten. In ihnen können sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Beirates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

§ 13 - Änderung des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der bei Errichtung beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Durch eine Änderung des Statuts darf die Gemeinnützigkeit der Bürger-Stiftung Stormarn bzw. der als Stiftungsfonds geführten Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates.

§ 14 - Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung / Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsfonds kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 3 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (2) Die Zusammenlegung des Stiftungsfonds mit einem anderen Stiftungsfonds ist möglich, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftungsfonds muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und die in diesem Statut genannten Zwecke in der Zweckverwirklichung berücksichtigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftungsfonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bürger-Stiftung Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Stadt Reinfeld & Umgebung zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 – Stellung des Finanzamtes

Der Stiftungsfonds ist kein eigenständiges Steuersubjekt. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für Stiftungen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung des Stiftungsfonds dem Finanzamt anzuzeigen.